



Antik Vegesack KG
Inh. Hero Wiemers
Reeder-Bischoff-Straße 33
Eingang Beilkenstraße
28757 Bremen
HRA29399HB
Tel: 0152 289 301 51
Mail: kontakt@antik-vegesack.de
Web: www.antik-vegesack.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Mit der persönlichen, schriftlichen oder digitalen Teilnahme an der Auktion und mit der Einlieferung von Gegenständen zur Versteigerung werden die nachstehenden Bedingungen anerkannt, die auch für den freihändigen Nachverkauf gelten:

1. Es handelt sich um eine freiwillige private Versteigerung. Der Versteigerer führt sie im fremden Namen und für fremde Rechnung durch, soweit nicht etwas anderes angegeben ist.
2. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor dem Auktionstag zu den angegebenen Zeiten eingehend besichtigt und geprüft werden. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages befinden. Für offene und versteckte Mängel jeder Art kann nach dem Zuschlag keine Haftung übernommen werden. Dies gilt insbesondere für gebrauchte Gegenstände. Die Gegenstände können altersbedingte Spuren, u.U. Beschädigungen aufweisen. Beschreibungen im Katalog und mündliche Erklärungen, die schriftlich bestätigt werden müssen, sowie Erläuterungen während der Auktion werden nach besten Wissen und Gewissen abgegeben. Sie stellen keine Garantien im Rechtssinne bzw. Zusicherung von Eigenschaften gemäß §§ 434 ff. BGB dar. Dies gilt insbesondere für Angaben über Ursprung, Zustand, Alter, Echtheit und Zuschreibung. Beschreibungen der zu versteigernden Gegenstände stammen ausschließlich von dem jeweiligen Einlieferer.
3. Schadensersatzansprüche gegen die Auktionshaus Antik Vegesack KG wegen Rechts- und Sachmängeln sowie aus sonstigen Rechtsgründen (inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen oder ihre Ursache in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haben.
4. Der Ablauf der Versteigerung liegt in den Händen des Versteigerers. Er legt die Reihenfolge der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände fest. Der Versteigerer ist berechtigt, die im Versteigerungskatalog aufgeführten Gegenstände außerhalb der Reihenfolge zu versteigern sowie Katalognummern zu trennen, mehrere Gegenstände zusammenzufassen und diese gemeinsam aufzurufen oder auszulassen. Der Aufruf erfolgt zu den im Katalog genannten Limit Preisen. Gesteigert wird in der Regel um 10 %.
5. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen; in diesem Fall bleibt das vorher abgegebene verbindlich. Geben mehrere Personen ein Gebot in gleicher Höhe ab, so ist der Versteigerer berechtigt, über den Zuschlag durch das Los zu entscheiden. Bei Zweifeln über den Zuschlag kann der Versteigerer nach freiem Ermessen den Zuschlag zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand nochmals aufrufen. Die Gebote werden unbedingt abgegeben. Ein

einmal abgegebenes Höchstgebot kann nicht zurückgenommen werden. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, den Gegenstand neu aufzurufen oder den Zuschlag dem nächstniedrigeren Gebot zu erteilen, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht weiter gelten lassen will.

6. Bietaufträge können auch schriftlich erteilt werden. In diesem Fall hat der Bieter den Versteigerungsgegenstand genauestens zu bezeichnen und seinen vollständigen Namen und Adresse zu hinterlegen. Bietaufträge müssen schriftlich erteilt werden, wobei sich der Versteigerer bei nicht bekannten Auftraggebern vorbehält, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Das höchste Gebot erhält nach dreimaligem Aufruf den Zuschlag. Der Versteigerer kann sich den Zuschlag vorbehalten, ihn ohne Angabe von Gründen verweigern und Gebote von unbekannten Bietern zurückweisen, wenn nicht vor der Auktion Sicherheiten geleistet wurden. Geben mehrere Personen das gleiche Höchstgebot ab, so entscheidet der Versteigerer nach eigenem Ermessen. Zweifel über den Zuschlag sind sofort geltend zu machen. Kann eine Meinungsverschiedenheit nicht sofort geschlichtet werden, kann der Versteigerer den Gegenstand neu anbieten. Schriftliche und fernmündliche Gebote werden gewissenhaft, aber ohne Gewähr ausgeführt. Die abgegebenen Summen gelten als Höchstlimit für einen eventuellen Zuschlag ohne Nebenkosten.

8. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises. Mit dem Zuschlag gehen Besitz und Gefahr an der ersteigerten Sache unmittelbar auf den Käufer über; das Eigentum erst bei vollständigem Zahlungseingang. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, bleibt der Bieter für 3 Wochen an sein Angebot gebunden. Es erlischt, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich den vorbehaltlosen Zuschlag erhält. Nimmt der Käufer die Sache nicht zur festgesetzten Zeit ab oder geht seine Zahlung nicht rechtzeitig ein, so erlöschen seine Rechte aus dem Zuschlag, und der Versteigerer kann ohne Fristsetzung wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unabhängig davon kann er den Gegenstand freihändig verkaufen. Rechte des Einlieferers kann der Versteigerer nur in dessen Namen geltend machen. Jeder Bieter kauft im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

9. Grundlage für die Bezahlung bildet der Zuschlagspreis. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Zuschlagspreis und einem Aufgeld von 24% des Zuschlagsbetrages zzgl. der jeweils gültigen MwSt. auf das Aufgeld. Mit Zuschlag ist der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet. Beide Verpflichtungen sind Hauptleistungspflichten und sofort fällig. Die Aushändigung erfolgt erst nach vollem Zahlungseingang. Wurde der Zuschlag aufgrund eines schriftlichen oder fernmündlichen Gebots erteilt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 3 Tagen nach der Auktion zu begleichen. Auslagerung und Versand gehen zu Lasten des Käufers.

10. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf des Versteigerungsgutes.

11. Durch die Abgabe eines Gebotes erkennt der Bieter diese Bedingungen an.

12. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen unberührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vorgänge aus der Versteigerung ist Bremen.